

Bestimmungen zur Sitzbankgönnerschaft der Gemeinde Seuzach

Sitzbänke bieten die Gelegenheit an besonderen Orten zu verweilen, einen Moment innezuhalten und die wunderbare Landschaft Seuzachs zu geniessen. Sie bilden zudem ein wichtiges Element zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Raumes.

1. Angebot

Die Plätze, welche für die Errichtung einer Sitzbank in Frage kommen, werden durch die Gemeinde bezeichnet und in einem Übersichtsplan auf der Webseite publiziert.

Nach Eingang des Gönnerbeitrags:

- wird die Sitzbank innert 90 Tagen an der gewählten Örtlichkeit aufgebaut oder bei bestehenden Sitzbänken durch eine neue Sitzbank ersetzt. Hat die Gönnerschaft bei der Anmeldung Ihre Zustimmung erteilt, werden Vor- und Nachname sowie Wohnort resp. Firmenname sowie Firmendomizil in der Gönnerliste auf der Gemeindef Webseite veröffentlicht.
- wird an der Rücklehne der ausgewählten Sitzbank eine Tafel mit dem gewünschten Widmungstext angebracht. Der Textumfang umfasst 75 Zeichen auf max. 3 Zeilen (25 Zeichen pro Zeile inkl. Leerzeichen). Die Gemeinde Seuzach behält sich vor, politische, religiöse, rassistische, sexistische oder unsittliche Texte abzulehnen. Die Sitzbank sowie auch die Widmungstafel verbleiben im Eigentum der Gemeinde Seuzach.
- erfolgt während mind. fünf Jahren der ordentliche Unterhalt sowie die Pflege der Sitzbank durch die Abteilung Tiefbau der Gemeinde Seuzach.

2. Dauer

Die Gönnerschaft wird über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen und kann grundsätzlich verlängert werden, insofern die Gegebenheiten und Abhängigkeiten dies ermöglichen. Das Startdatum wird mit dem Datum des Zahlungseingangs festgelegt. Falls die Sitzbank aus übergeordneten Gründen vorzeitig entfernt werden muss, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Rückerstattung des Gönnerbeitrags.

Eine vorzeitige Beendigung der Gönnerschaft durch die Gönnerin / den Gönner ist möglich, jedoch ist die Rückerstattung des Gönnerbeitrags ausgeschlossen.

3. Gönnerbeitrag

Der Gönnerbeitrag für eine Sitzbank beträgt 3'500 Franken (in Worten: dreitausendfünfhundert Franken) für die gesamte Dauer der Gönnerschaft. Er wird innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anmeldung der Sitzbankgönnerschaft durch die Abteilung Einwohnerdienste in Rechnung gestellt.

4. Vertragsabschluss

Der Vertrag über eine Sitzbankgönnerschaft kommt zustande, indem die Gemeinde Seuzach die Anmeldung für eine Sitzbankgönnerschaft durch eine Bestätigung annimmt. Diese Bestätigung beinhaltet die wesentlichen Inhalte der Anmeldung der Sitzbankgönnerschaft und erfolgt an die angegebene E-Mail-Adresse, resp. wenn diese fehlt, an die angegebene Postadresse. Die "Bestimmungen zur Sitzbankgönnerschaft der Gemeinde Seuzach" sind Bestandteil des Vertrags.

5. Rücktritt

Bei Ausbleiben der Zahlung innerhalb von 30 Tagen ist die Gemeinde Seuzach berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Gerichtsstand

Es gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Gerichtsstand ist Winterthur.

7. AGB

Ich akzeptiere die Bestimmungen zur Sitzbankgönnerschaft der Gemeinde Seuzach.

Ort und Datum

Unterschrift
